



Landratsamt Oberallgäu • Postfach • 87518 Sonthofen

Umwelt, Natur und Klimaschutz
22.3 Wasserrecht

Bekanntmachung und Veröffentlichung über
die Stadt Sonthofen

22.3-643/1-04/22; A-2247 Aktenzeichen
Herr Kellner Sachbearbeiter
08321 612 - 405 Tel. Durchwahl
08321 612 - 67405 Fax
2.23 Zimmer
thomas.kellner@lra-oa.bayern.de E-Mail

22.06.2023

Vollzug der Wassergesetze;

Modernisierung der Wasserkraftanlage am Endress-Wehr an der Iller in Sonthofen (Illersiedlung), samt Errichtung einer Fischaufstiegshilfe (Vertical-Slot-Bauweise) und einer Fischabstiegsanlage (Raugerinne) im Bereich der Flur-Nrn. 995/1, 995/18, 995/10, Gemarkung Sonthofen; außerdem Gewässerbenutzung zur Erzeugung regenerativer Energie

Antragstellerin: WKW Sonthofen GmbH & Co. KG Eschenau 9, 87647 Unterthingau (früher: Schoder Grundstücks-GbR); Planunterlagen: Dr. Hutarew & Partner, Wilhelmshöhe 15, 75173 Pforzheim

Die **WKW Sonthofen GmbH & Co. KG** beantragte die oben genannten Maßnahmen an und im Bereich der Wasserkraftanlage am sog. Endress-Wehr an der Iller (Illersiedlung), zur Verbesserung der hydraulischen Verhältnisse, der ökologischen Durchgängigkeit sowie der Optimierung der Kraftwerkstechnik und des Energieertrages.

Die Antrags- und Planunterlagen gingen beim Landratsamt Oberallgäu zur Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens ein.

Folgende Maßnahmen sind Inhalt des Antrags:

I. Gewässerausbau: Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

- a) Modernisierung/Neubau der Wasserkraftanlage
- b) Rampensanierung (Verbesserung Standsicherheit)
- c) Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit
 - Errichtung einer Fischaufstiegsanlage in Vertikal-Slot-Bauweise
 - Errichtung/Ertüchtigung einer Fischabstiegshilfe als Raugerinne

II. Bewilligung für Gewässerbenutzung nach § 8 Abs. 1 WHG für das

- Ableiten von Wasser der Iller (§ 9 Abs. 1 Nr. WHG) zur Nutzung der Wasserkraft
- Wiedereinleiten des Triebwassers in die Iller (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)



1. Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ergebnis der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG):

Das Landratsamt Oberallgäu führte gemäß Anlage 1 zum UVPG - Nr. 13.18.1 (Gewässerausbau) und 13.14 (Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage) - die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durch. Damit war eine überschlägige Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien verbunden:

Anlage 3 UVPG

1. Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:			
		Ja	Nein
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten		X
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten		X
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		X
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes		X
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen		X
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:		
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien		X
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		X
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft		X
2. Standort der Vorhaben: Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:			
		Ja	Nein
2.1	Nutzungskriterien: Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen , für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung		X
2.2	Qualitätskriterien: Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds		X
2.3	Schutzkriterien: Belastbarkeit der <u>Schutzgüter</u> (§ 2 Abs. 1 UVPG) unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes		X

2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 Bundesnaturschutzgesetz(BNatSchG),		X
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1erfasst		X
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,		X
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG		X
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG		X
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG		X
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	X	
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG,		X
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (z.B. FFH-Gebiet),		X
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,		X
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.		X
3.	Art und Merkmale möglicher Auswirkungen: Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:		
		Ja	Nein
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist <u>und</u> wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind		X
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen		X
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen		X
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen		X
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen		X
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben		X
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern		X

Zu Nr. 2.3.7:

Das Vorhaben (Fischabstiegshilfe/Raugerinne) tangiert das am rechten Ufer gelegene Biotop (Uferböschung); jedoch werden keine negativen Auswirkungen auf die dortige Fauna und Flora erwartet.

Nach einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 und Einschätzung der Maßnahmen kommt die Behörde zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben sind. Das Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (Schutzgüter: Menschen und deren Gesundheit / Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft / kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter / Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern).

Die Maßnahmen

- leisten einen Beitrag zum Klimaschutz und der Bedeutung der erneuerbaren Energien, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen und
- tragen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit in der Iller bei.

Nach § 5 Abs. 2 letzter Satz UVPG kann bei der Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht, die Bekanntmachung mit der Bekanntmachung nach § 19 UVPG verbunden werden. Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht anfechtbar.

2. Pläne und Bayer. Verfahrenshandbuch Erneuerbare Energien (§ 11a Abs.3 WHG)

- Bayer. Verfahrenshandbuch Erneuerbare Energien (§ 11a Abs.3 WHG)
Das Bayerische Verfahrenshandbuch Erneuerbare Energien ist über den Energie-Atlas Bayern des Umweltministeriums abzurufen (<https://www.energieatlas.bayern.de/neu/20011>).
- Erläuterungsbericht mit Anlagen
- 1. und 2. Ergänzungen mit Erläuterungen zum Antrag
- Bericht zur hydraulischen 2D-Berechnung
- Bericht zur Vorprüfung der Umweltauswirkungen
- Lageplan, M 1 : 200
- 3D-Ansichten
- Grundrisse Schnittebene +732.75 M 1 : 100
- Grundrisse Schnittebene +736.00 M 1 : 100
- Draufsicht M 1 : 100
- Draufsicht Wasserkraftwerk und Raue Rampe M 1 : 100
- Längsschnitt A-A, B-B M 1 : 100
- Längsschnitt C-C, D-D M 1 : 100
- Längsschnitt Raue Rampe, Längsschnitt A-A, B-B, Querschnitt 1-1 M 1 : 100
- Querschnitt 1-1, 2-2, 3-3, 4-4, 5-5 M 1 : 100
- Ansichten M 1 : 100

3. Betroffene Grundstücke Gemarkung Sonthofen:

Flur-Nrn.: 995/1 (Iller), 995/18 (Illerdamm bei Illersiedlung) und 995/10 (Illerdamm rechts)

4. Auslegung

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Unterlagen können im Internet unter

<https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen>

heruntergeladen werden.

Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

4.1.

der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen vom bis zum im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen (– Zimmer), während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aufliegen.

4.2

jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich sowie zur Niederschrift bei der Stadt Sonthofen oder beim Landratsamt Oberallgäu *oder mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) an e-mail: wasserrecht@lra-oo.bayern.de* sich dazu äußern bzw. Einwendungen erheben kann.

4.3.

bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können

4.4 a

die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können.

4.4 b

die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

4.5.

Die Zulassungsbehörde ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

5. Erörterung

Abgesehen der Ziff. 4 .4 a, kann der Erörterungstermin den Einwendungsführern auch gesondert mitgeteilt werden.

HINWEIS:

Eingehende Einwendungen werden in nicht-anonymisierter Form an den/die Vorhabensträger*in und die erforderlichen Behörden weitergegeben; sei denn, dass der/die Einwendende schriftlich erklärt, dass die Eingabe nur in anonymisierter Form weiterzugeben ist.

Sonthofen, den

Bürgermeister
Christian Wilhelm